



[NVL e.V. ✉ 13465 Berlin Oranienburger Chaussee 51](mailto:info@nvl.de)

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
Frau Dr. Reinemund, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

Berlin, 17. September 2012

Stellungnahme

zum

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013 – Bundestags- Drs. 17/10000
Stellungnahme des Bundesrates – Drs. 302/12
Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Sehr geehrte Frau Dr. Reinemund, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für die Zusendung des Gesetzentwurfs für ein Jahressteuergesetz 2013 und nehmen zum Entwurf der Bundesregierung und den weiteren o. g. Drucksachen nachfolgend gern Stellung.

Artikel 2 – Änderung des Einkommensteuergesetzes

Nummer 3 - § 3 Nummer 5 EStG - Steuerfreistellung bei Freiwilligendiensten
Nummer 2 Stellungnahme Bundesrat

Die bisherige Vorschrift zur Steuerfreistellung von Geld- und Sachbezügen im Rahmen des verpflichtenden Wehrdienstes sowie des Zivildienstes soll mit vorliegendem Gesetzentwurf erweitert werden. Mit der Neufassung werden im Rahmen des freiwilligen Wehrdienstes

gezahlter Wehrsold und das Dienstgeld nach dem Wehrsoldgesetz sowie das im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes gezahlte Taschengeld steuerfrei gestellt.

Der NVL hält die Steuerfreistellung dieser Bezüge für sachgerecht und begrüßt, dass den Einwänden gegenüber dem Referentenentwurf, der eine Steuerpflicht vorsah, Rechnung getragen wurde.

Der Bundesfreiwilligendienst richtet sich altersunabhängig an alle Personen. Die Steuerfreistellung bringt eine Wertschätzung gegenüber diesem, mit dem Taschengeld in keiner Weise adäquat vergüteten Dienst an die Gesellschaft zum Ausdruck. Die Steuerfreistellung könnte einen stärkeren Anreiz auch für ältere Bürger bewirken. Sie setzt zudem die bisherige Steuerfreiheit der Bezüge des Zivildienstes fort.

Die gesetzliche Neuregelung zur Steuerfreistellung der Bezüge des Bundesfreiwilligendienstes sollte konsequent rückwirkend ab 1.7.2011 eingeführt werden. Damit wird die bisherige Billigkeitsregelung der Verwaltung durch eine gesetzliche Grundlage ersetzt (Änderung § 52 Abs. 4g EStG – Nummer 26 Buchst. b des Gesetzentwurfes).

Der NVL unterstützt den ergänzenden Vorschlag des Bundesrates, neben dem Bundesfreiwilligendienst alle weiteren, im Rahmen des Familienleistungsausgleichs genannten begünstigten Dienste aufzunehmen. Eine unterschiedliche steuerrechtliche Behandlung der Bezüge ist nicht sachgerecht.

Steuersystematisch spricht die geringe Höhe der Bezüge bei diesen Diensten gegen einen Entlohnungscharakter und somit gegen eine Erwerbstätigkeit. Aufgrund der geringen Höhe würde in den meisten Fällen ohnehin keine Steuer zu erheben sein. Die Steuerfreistellung entlastet zudem die Träger der Freiwilligendienste durch Wegfall der lohnsteuerrechtlichen Meldepflichten erheblich von Verwaltungsaufwand. In diesem Zusammenhang regen wir an, gewährte Sachbezüge insbesondere für Unterkunft und Verpflegung ebenfalls steuerfrei zu stellen. Gleiches gilt für entsprechende Sachbezüge beim freiwilligen Wehrdienst.

Nummer 9 Stellungnahme Bundesrat - §§ 7h, 7i EStG – Bescheinigungsverfahren für erhöhte Abschreibungen

Der Bundesrat empfiehlt eine Änderung dahingehend, dass zur Inanspruchnahme der erhöhten Abschreibungen bei begünstigten Baumaßnahmen in Sanierungsobjekten und Denkmälern stets die erforderliche Bescheinigung der zuständigen Behörde als Grundlagenbescheid vorliegen muss. Der Vorschlag erfolgt in Reaktion auf einen BFH-Beschluss, nach dem bereits ohne Vorlage des Grundlagenbescheids erhöhte Abschreibungen berücksichtigt werden können.

Die Bundesregierung will den Vorschlag des Bundesrates aufgreifen (Gegenäußerung).

Der NVL befürwortet den Vorschlag, weil aus der Beratungspraxis Fälle bekannt sind, in denen bei späterer Bescheinigung im Grundlagenbescheid mit geringeren Abschreibungswerten Steuernachzahlungen entstehen.

Für die Steuerpflichtigen ist aus Liquiditätsgründen eine schnelle Gewährung der Steuerbegünstigung zweckmäßig. Hierzu ist jedoch eine zügigere Bearbeitung der Anträge bei den Bescheinigungsbehörden erforderlich. Die vorläufige Gewährung aufgrund einer Schätzung durch die Finanzbehörde ist keine sachgerechte Alternative.

Der NVL weist an dieser Stelle auf eine weitere erforderliche Änderung hin. Die steuerliche Berücksichtigung *vor dem Vorliegen der Bescheinigungen* erfolgt auch im Lohnsteuerermäßigungsverfahren und führt zu denselben Problemen. Aus diesem Grund ist analog den vorgesehenen Änderungen zu den §§ 7h, 7i EStG auch in der Vorschrift § 39a EStG, sowie entsprechend in § 37 EStG (Vorauszahlungen), zu regeln, dass im Zusammenhang mit der Berücksichtigung negativer Einkünfte erhöhte Abschreibungen erstmals in Anspruch genommen werden können, wenn durch die Bescheinigungen der zuständigen Behörden die gesetzlichen Voraussetzungen nachgewiesen werden.

Zu Nummer 8 Gesetzentwurf (Ergänzung) - § 10 Absatz 1 Nr. 5 – Zuordnung der Abzugs von Kinderbetreuungskosten

Die mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 erfolgte Neuregelung zum Abzug von Kinderbetreuungskosten erfordert eine Korrektur im Zusammenhang mit der Zuordnung der Aufwendungen bei in nichtehelicher Lebensgemeinschaft zusammenlebenden Eltern.

Bei verheirateten Eltern kommt es bei Zusammenveranlagung nicht darauf an, welcher Elternteil die Aufwendungen geleistet hat (BMF-Schreiben vom 14. März 2012, Rz. 25).

Bei getrennter bzw. Einzelveranlagung (ab 2013) können verheiratete Eltern entweder die Aufwendungen bei demjenigen geltend machen, der die Aufwendungen getragen hat, sie können jedoch übereinstimmend auch die jeweils hälftige Berücksichtigung beantragen (BMF, Rz. 26, 27).

Bei unverheirateten Eltern ist neben der wirtschaftlichen Belastung maßgeblich, wer den Betreuungsvertrag abgeschlossen hat. In Abhängigkeit vom Vertragsabschluss und Zahlung ergeben sich Konstellationen, die den steuermindernden Abzug völlig ausschließen (BMF, Rz. 29). Dies ist nicht sachgerecht.

Die Ungleichbehandlung und die damit verbundenen Nachteile unverheirateter Eltern gegenüber verheirateten Eltern sollten unverzüglich durch Ergänzung des Gesetzes beseitigt werden. Wir schlagen vor, in Anlehnung an die Aufteilungsvorschrift bei einzeln veranlagten

Ehegatten (§ 26a Absatz 2 EStG) in § 10 Nummer 5 EStG für den Abzug von Kinderbetreuungskosten folgende Zuordnungsregelung aufzunehmen:

Lebt das Kind im Haushalt beider Eltern, werden die Aufwendungen demjenigen Elternteil zugerechnet, der die Aufwendungen wirtschaftlich getragen hat. Auf übereinstimmenden Antrag der Eltern werden sie jeweils zur Hälfte abgezogen. Der Antrag des Elternteils, der die Aufwendungen wirtschaftlich getragen hat, ist in begründeten Einzelfällen ausreichend.

Nummer 11 - Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Gesetzentwurf - § 32 Absatz 4 Satz 1 - Kindergeldanspruch beim freiwilligen Wehrdienst

Die Aufnahme der Probezeit des freiwilligen Wehrdienstes in den Katalog für den Kindergeldbezug (Buchstabe e der Gesetzesnorm) ist unter dem Gleichheitsgrundsatz zu begrüßen. Die Beschränkung auf die ersten 6 Monate ist im Hinblick auf die gegenüber dem Bundesfreiwilligendienst höhere Vergütung sachgerecht. Die entsprechende Ergänzung des Gesetzes bei der Übergangszeit zwischen Ausbildung und freiwilligem Dienst ist folgerichtig.

Die Neuregelung soll nach vorliegendem Gesetzentwurf nicht rückwirkend in Kraft treten. Diese Einschränkung ist dem Gesetzgebungsrhythmus geschuldet und nicht sachgerecht. Wir schlagen deshalb eine Änderung in § 52 dahingehend vor, dass die Neuregelung bereits mit Einführung des freiwilligen Wehrdienstes ab 1.7.2011 anzuwenden ist. Damit erfolgt auch eine Gleichbehandlung mit Kindern, die den Bundesfreiwilligendienst leisten und für die ebenfalls ab dem 1.7.2011 Kindergeld gezahlt wird.

Nummer 11 Buchstabe b Gesetzentwurf - § 32 Absatz 4 Satz 2 – Kindergeldprüfung nach abgeschlossener Erstausbildung

Die Änderung der Formulierung ist im Hinblick auf Vermeidung von Gestaltungen zum Kindergeld, bspw. bei einer ausschließlich durch das Kindergeld motivierten Bewerbung um einen weiteren Ausbildungsplatz während einer Vollzeit-Erwerbstätigkeit nach abgeschlossener Erstausbildung, und auch im Hinblick auf eine mögliche Förderung bspw. während eines Meisterlehrgangs neben einer Vollzeit – Erwerbstätigkeit, nach unserer Einschätzung sachgerecht. Die Begründung ist jedoch unvollständig.

Nach dem für VZ 2012 geltenden Gesetzestext ergibt sich eine andere Rechtsfolge. Erst wenn sowohl eine berufliche Erstausbildung als auch ein Erststudium abgeschlossen wurden, kommt die Regelung des § 32 Absatz 4 Satz 2 zum Tragen. Diese dem Wortlaut des Gesetzes entsprechende Anwendung kann nicht durch „Uminterpretation“ geändert werden, wie dies bspw. in den Dienstanweisungen für Familienkassen vorgesehen ist (BZSt vom

20.12.2011: In Abschnitt 2.1 wird ausgeführt, dass der Wortlaut im Gesetz „und“ als „oder“ auszulegen ist). Der Bundesrat hatte richtigerweise bereits in seiner Stellungnahme zum Steuervereinfachungsgesetz 2011 darauf hingewiesen, dass der Text anders gefasst werden müsse, um den gewünschten Regelungsinhalt zu erreichen. Da dies nicht erfolgte – möglicherweise ein Übersehen in Folge des Vermittlungsverfahrens – muss für VZ 2012 hingenommen werden, dass Kindergeld bei einem (Erst-)Studium nach abgeschlossener Berufsausbildung unabhängig vom zeitlichen Umfang einer Nebentätigkeit zu gewähren ist. Die Gesetzesbegründung sollte deshalb zur Klarstellung des gesetzgeberischen Willens eindeutig aufnehmen, dass die Vorschrift zur Vermeidung der dargestellten Rechtsfolge geändert werden soll. Der NVL spricht sich insoweit auch gegen eine rückwirkende Anwendung der Rechtsänderung aus.

Nach Nummer 11 - § 32 b - Ergänzung zur elektronischen Meldung von Sozialleistungen

Zu § 32 b Absatz 3 EStG sollte die Regelung in Satz 2 dahingehend konkretisiert werden, dass die Träger der Sozialleistungen den Steuerpflichtigen nicht nur über den Tatbestand der Datenübertragung, sondern auch über den Inhalt der nach Satz 1 zu übermittelnden Daten informieren müssen. Gegenwärtig ist festzustellen, dass Sozialleistungsträger dies nicht vornehmen und sich darauf berufen, dass dem Finanzamt die Daten aufgrund der Datenübermittlung bereits vorliegen. Der Steuerpflichtige benötigt jedoch die Informationen, um seine Einkommensteuererklärung fristgemäß und vollständig erstellen, eine Eigenberechnung vornehmen und den Steuerbescheid auf Richtigkeit kontrollieren zu können.

Eine Übernahme der Auszahlungsbeträge in die Einkommensteuererklärung führt meist nicht zum zutreffenden Ergebnis, da die dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Bezüge in vielen Fällen vom Zahlbetrag abweichen. Wir schlagen deshalb in Anlehnung an § 41b folgende Änderung von § 32b Absatz 3 Satz 2 vor:

Die Träger der Sozialleistungen haben dem Empfänger innerhalb der in Satz 1 genannten Frist einen Ausdruck über den Inhalt der nach Satz 1 übermittelten Daten auszuhändigen oder elektronisch bereitzustellen.

Zu weiteren Einzelfragen der Besteuerung auf Grundlage von Datenübermittlungen Dritter und erforderliche Gesetzesänderungen verweisen wir auf die gemeinsame Eingabe der Verbände BdSt, DStV, BDL und NVL „Anpassung des Steuerverfahrens an die moderne Kommunikation mit der Finanzverwaltung“ vom 09. September 2011.

Nummer 18 Stellungnahme Bundesrat - § 33 Absatz 3a [neu] - Ausschluss des Abzugs von Zivilprozesskosten
Gegenäußerung der Bundesregierung

Der NVL unterstützt die Einschätzung der Bundesregierung, vor einer möglichen gesetzlichen Änderung die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes in weiteren Verfahren abzuwarten. Den Vorschlag des Bundesrates hält der NVL für zu weitgehend.

Nummer 23 Stellungnahme Bundesrat - § 33a Absatz 1 - Verschonensregel zur Bedürftigkeitsprüfung

Der Bundesrat empfiehlt eine gesetzliche Klarstellung dahingehend, dass im Sozialrecht geltende Verschonungsregeln im Steuerrecht anzuwenden sind. Die Bundesregierung will den Vorschlag nur in Bezug auf ein angemessenes Hausgrundstück übernehmen und sieht im Übrigen – betreffend Vermögensgegenstände mit besonderem persönlichen Erinnerungswert - keine Notwendigkeit einer gesetzlichen Änderung.

Der NVL weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Einkommensteuer-Richtlinien bereits entsprechende Regelungen enthalten (R 33a Absatz 2). Diese Regelungen könnten gesetzlich verankert werden und so zu stärkerer Rechtsicherheit führen.

Nummer 15 - § 39a Absatz 1 - Zweijährige Berücksichtigung von Freibeträgen

Grundsätzlich begrüßt der NVL, wenn die Berücksichtigung von Freibeträgen im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren vereinfacht und der Arbeitsaufwand für Steuerpflichtige, Berater und Finanzverwaltung reduziert wird. Das vorgeschlagene Verfahren bewertet der NVL jedoch kritisch.

So ist bei vielen Freibeträgen, beispielsweise für außergewöhnliche Belastungen oder Steuerermäßigungen bei Handwerkerleistungen nach § 35a EStG, davon auszugehen, dass im Folgejahr nicht dieselben Beträge vorliegen.

Des Weiteren gibt es keinen sachlichen Grund, zwingend einen *zweijährigen* Antragsrhythmus zugrunde zu legen. Der zweijährige Rhythmus durchbricht den gewöhnten Turnus, vor Beginn eines Kalenderjahres die Steuerabzugsmerkmale (früher die Lohnsteuerkarte) auf ihre Gültigkeit zu überprüfen. Es ist davon auszugehen, dass viele Arbeitnehmer nach dem zweiten Jahr nicht rechtzeitig beachten, dass der bisherige (2 Jahre gültige) Freibetrag nunmehr erneut beantragt werden muss.

Wir halten deshalb ein einfacheres Verfahren dahingehend für zweckmäßig, dass der Arbeitnehmer das weitere Vorliegen der Voraussetzungen für die bisherigen Freibeträge über das Steuerjahr hinaus jährlich bestätigt und der Freibetrag in den ELStAM verlängert wird. Zu diesem Zweck sind praktikable technische Lösungen bereit zu stellen. Dies erfordert auch eine schnelle Bereitstellung eines elektronischen Zugangs für Steuerpflichtige und Berater zum Einsehen der ELStAM und zur Abgabe von Änderungsmitteilungen und -anträgen.

Des Weiteren gehen wir davon aus, dass in vielen Fällen bei Änderung der Verhältnisse die gemäß dem neu eingefügten letzten Satz in § 39a Absatz 1 erforderliche Anzeige unterbleibt bzw. nicht umgehend erfolgt. Die Formulierung „unverzüglich“ halten wir für zu eng gefasst. Dem Steuerpflichtigen sollte eine angemessene Frist eingeräumt werden. Im gegenwärtigen Verfahren muss keine Anzeige erfolgen. Insoweit wäre bei Einführung eines mehrjährigen Freibetrags eine Anzeige bis zum Ende des Kalenderjahres angemessen. Alternativ könnte die Regelung ganz entfallen, da ohnehin eine Korrektur in der (Pflicht-)Veranlagung erfolgt.

Artikel 12 - Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Aufgrund materiell-rechtlicher Änderungen ist eine Änderung des Steuerberatungsgesetzes zur Anpassung der Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfvereine in zwei Punkten erforderlich:

§ 4 Nr. 11 Satz 1 Buchstabe a StBerG

Buchstabe a enthält die Aufzählung der arbeitnehmertypischen Einkünfte, für die ohne Beschränkung Beratungsbefugnis für Lohnsteuerhilfvereine vorliegt. Zu diesen gehören originär Einkünfte aus Unterhaltsleistungen (§ 22 Nr. 1a EStG). Mit Änderung des Gesetzes über den Versorgungsausgleich wurde § 22 um Nr. 1c ergänzt, welche ergänzend zu Nr. 1a die Versteuerung von Versorgungsleistungen sicher stellt, soweit diese beim Zahlungsverpflichteten (geschiedenen / getrennt lebenden Ehegatten) als Sonderausgaben abgezogen werden (zuletzt Jahresteuergesetz 2010).

In Folge dieser Rechtsänderung halten wir eine entsprechende Ergänzung für erforderlich, um eine Einschränkung der Beratungsmöglichkeit für Unterhaltsempfänger zu vermeiden:

§ 4 Nr. 11 StBerG

„Lohnsteuerhilfvereine, soweit sie für ihre Mitglieder Hilfe in Steuersachen leisten, wenn diese

- a) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, sonstige Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen (§ 22 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes), Einkünfte aus Unterhaltsleistungen (§ 22 Nr. 1a des Einkommensteuergesetzes), **Einkünfte aus Ausgleichszahlungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs (§ 22 Nr. 1c des Einkommensteuergesetzes)** oder ... erzielen, ...“*

§ 4 Nr. 11 Satz 3 StBerG

Hinsichtlich der zur Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfevereine gehörenden Arbeitgeberaufgaben im Zusammenhang mit Kinderbetreuungskosten ist eine Anpassung an die geänderte Rechtsnorm zum Abzug von Kinderbetreuungskosten erforderlich. Kinderbetreuungskosten wurden mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 einheitlich den Sonderaufgaben zugeordnet.

Satz 3 in § 4 Nr. 11 StBerG wäre danach wie folgt zu ändern:

„Soweit zulässig, berechtigt sie auch zur Hilfeleistung ... bei mit Kinderbetreuungskosten im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes ... zusammenhängenden Arbeitgeberaufgaben ...“

Artikel 17 – Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes

Mit vorliegendem Gesetzentwurf erfolgt die Umstellung des bisher papiergebundenen Bescheinigungsverfahrens in ein elektronisches Verfahren (elektronische Vermögensbildungsbescheinigung). Wir begrüßen in diesem Zusammenhang sehr, dass die übermittelnde Stelle gemäß § 15 Absatz 1 Satz 4 VermBG n. F. verpflichtet wird, den Arbeitnehmer über den Inhalt der übermittelnden Daten zu informieren. Somit wird die zu § 32b Absatz 3 EStG bei Sozialleistungen kritisierte fehlende Verpflichtung bei Einführung des elektronischen Verfahrens zur Arbeitnehmersparzulage vermieden.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Rauhöft
Geschäftsführer

**NVL NEUER VERBAND DER
LOHNSTEUERHILFEVEREINE E. V.**